

Schmeck` die Teck e.V.

Verein zur Förderung der regionalen Vermarktung

Satzung

Abschrift

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schmeck` die Teck – Verein zur Förderung der regionalen Vermarktung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schmeck die Teck e.V. – Verein zur Förderung der regionalen Vermarktung“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kirchheim/Teck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zu leisten, um die besonders prägende und ökologisch wertvolle Kulturlandschaft im Kirchheimer Albvorland zu erhalten. Um dies zu erreichen, unterstützt der Verein die bäuerlichen und handwerklichen Strukturen in der Region bei ihren Vermarktungsbemühungen, insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucheraufklärung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Durchführung von gemeinsamen Aktionen für Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Infomaterialien, Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen der öffentlichen Verwaltung und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, und durch Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Bürger und fachlich tätige Personen.
4. Der Verein führt und vergibt das Zeichen Schmeck die Teck.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheim/Teck die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Es wird in zwei Arten von Mitgliedern unterschieden:

- 1. Mitglieder die das Zeichen Schmeck` die Teck nutzen
- 2. Mitglieder die das Zeichen nicht nutzen

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat; insbesondere wenn es gegen die Nutzungsbedingungen des Zeichens Schmeck die Teck verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen sowie die Zeichennutzungsgebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 sind berechtigt das auf den Verein eingetragene Zeichen „Schmeck die Teck“ und sämtliche vom Verein erstellten Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen, und sich an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins zu beteiligen.
2. Mitglieder des Vereins die das Zeichen Schmeck die Teck und die dazugehörigen Materialien für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung verwenden, verpflichten sich schriftlich die Nutzungsbedingungen für das Zeichen einzuhalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, sowie dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die Vorstände haben Einzelvertretungsbefugnis. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von der Befugnis nur Gebrauch machen, falls der Vorsitzende bzw. auch der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages, und der Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - h) Festlegen der Zeichennutzungsbedingungen
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Mitglieder die das Zeichen nicht nutzen, haben je eine Stimme. Zeichennutzer haben je drei Stimmen.
Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 10 % der Mitglieder, mind. aber fünf Personen anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt gemäß § 2 letzter Absatz der Stadt Kirchheim zu.

Die Satzung ist errichtet am 3. April 2001

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

1. Stümpfle Klaus-Dieter
2. Ederle Hans
3. Jürgen Zinßer
4. Angelika Kuch
5. Hans Justus
6. Silvia Weidenbacher
7. Klaus Lang
8. Marianne Gmelin
9. Frank Bohnacker
10. Kurt Salcher
11. Jochen Ehni
12. Thomas Rabel
13. Bernd Sigel
14. Ursula Kerner
15. Ulrich Sting